Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 10584.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund. Vom 28. März 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Cörne wird vom 1. April 1905 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Dortmund, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Dortmund nach Maßgabe der in den Anlagen I und II abgedruckten Verträge vom 23. Juni 1904 und $\frac{\text{26. September}}{\text{13. Dezember}}$ 1904 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord des Lloydschiffs „Hamburg“, Lissabon, den 28. März 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.
Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann-Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1905.

Anlage I.

Dortmund, den 23. Juni 1904.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Dortmund, vertreten durch ihren Magistrat, einerseits und der Landgemeinde Cörne, vertreten durch den Gemeindevorstand daselbst und den Amtmann zu Brackel, anderseits wird entsprechend den Beschlüssen der städtischen Vertretungen von Dortmund vom 16. Mai 1904 und den Beschlüssen der Gemeindevertretung von Cörne vom 22. März 1904 folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Cörne wird vom 1. Oktober 1904 oder von einem durch Gesetz oder Königliche Verordnung zu bestimmenden späteren Zeitpunkt ab der Stadtgemeinde Dortmund einverleibt.

§ 2.

Alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes Dortmund werden hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt, soweit nicht in diesem Vertrage Abweichendes bestimmt ist. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Aktiva und Passiva beider Gemeinden werden bei der kommunalen Vereinigung zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde Dortmund tritt mithin in alle privatrechtlichen Befugnisse, Rechte und Pflichten der bisherigen Landgemeinde Cörne als deren Rechtsnachfolgerin ein. Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 3.

Die für Cörne erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einstweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 4.

Der Schlachthauszwang darf in dem jetzigen Gemeindebezirke Cörne nur insoweit eingeführt werden, als es sich um das gewerbsmäßige Schlachten handelt.

§ 5.

Die in dem jetzigen Stadtgemeindebezirke Dortmund eingeführte Grundsteuer nach dem gemeinen Werte darf in dem jetzigen Landgemeindebezirke Cörne vor Ablauf von 25 Jahren nicht zur Einführung gebracht werden.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Dortmund verpflichtet sich, den Hellweg von der Dortmunder Gemeindegrenze bis zu dem Durchlaß östlich der Sanderschen Besitzung bis zum Ablaufe des Jahres 1905 auszubauen.

Der Ausbau umfaßt Kanalisation, Beleuchtung, Befestigung des Straßendamms und erhöhte Bürgersteige. Die Befestigung des Fahrdamms und der Bürgersteige soll wenigstens den Ausführungen der Kaiserstraße zu Dortmund auf der Strecke von der Düsseldorferstraße bis zur Gemeindegrenze Cörne entsprechen.

Die Stadtgemeinde Dortmund verpflichtet sich ferner, die Oststraße vom Hellwege bis zur Düsterstraße bis zum Ablaufe des Jahres 1905 zu kanalisieren und chausseemäßig auszubauen.

§ 7.

1. Kein Teil des jetzigen Gemeindebezirkes Cörne darf grundsätzlich von der Bebauung ausgeschlossen werden, sofern den polizeilichen Anforderungen in bezug auf die Herstellung und Entwässerung der Straßen genügt wird und die ortsstatutarischen Straßenbaukosten gezahlt werden. Hierzu wird ausdrücklich bemerkt, daß für die zur Zeit in der Anlegung befindlichen Straßen der Anbau genehmigt werden muß, wenn die ortsstatutarischen Beiträge für den späteren Ausbau und die Kanalisation bezahlt werden und das Straßenterrain abgetreten wird. Als solche Straßen werden bezeichnet:

a) die Wilhelmstraße vom Hellwege nach Süden bis zur verlängerten Düsterstraße,
b) die „alte Straße", vom Hellwege bis zur nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 130/55,
c) der Heideweg vom Hellwege nördlich bis zu dem geplanten Rondell.

2. Als historische Straßen innerhalb des Gemeindebezirkes Cörne sollen gelten:

a) der Hellweg,
b) die Oststraße vom Hellwege bis zur Düsterstraße,
c) die Düsterstraße von der Oststraße bis zur Weststraße,
d) die Weststraße vom Hellwege bis zur Eisenbahn, soweit sie in dem alten Zuge erhalten bleibt.

§ 8.

In dem jetzigen Gemeindebezirke Cörne dürfen Müllabladestätten nicht errichtet werden.

§ 9.

Die Gemeindevertretung von Cörne wählt aus ihrer Mitte 3 Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung der erweiterten Stadtgemeinde Dortmund, deren Amtszeit bis zur nächsten Ergänzungswahl der Stadtverordneten in der bisherigen Stadtgemeinde Dortmund dauert. Statt derselben werden gleichzeitig mit den alsdann stattfindenden allgemeinen Ergänzungswahlen nach Maßgabe der Städteordnung 3 neue Stadtverordnete gewählt. Hierbei soll die gegenwärtige

Gemeinde Cörne auf die Dauer von 12 Jahren, von dem auf die erste Neuwahl folgenden 1. Januar an gerechnet, einen eigenen Wahlbezirk bilden (§ 19 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856). Nach Ablauf der 12 Jahre hört diese Sonderstellung der bisherigen Gemeinde Cörne auf.

§ 10.

Die in den §§ 4 und 6 dieses Vertrags für den jetzigen Gemeindebezirk Cörne getroffenen Bestimmungen können durch Gemeindebeschluß abgeändert werden, falls sämtliche von dem Wahlbezirke Cörne gewählten Stadtverordneten zustimmen.

Schmieding
Oberbürgermeister.

de Weldige-Cremer
Stadtrat.

Enser
Amtmann.

Der Gemeindevorsteher.
Schäfer.

Anlage II.

Nachtrag

zum

Vertrage zwischen der Stadtgemeinde Dortmund, vertreten durch ihren Magistrat, einerseits und der Landgemeinde Cörne, vertreten durch den Gemeindevorsteher daselbst und den Amtmann zu Brackel, anderseits vom 23. Juni 1904 über die Einverleibung der Landgemeinde Cörne in die Stadtgemeinde Dortmund.

Einziger Paragraph.

Die Stadtgemeinde Dortmund verpflichtet sich, diejenigen Personen nach den für die Armenunterstützung bestehenden Vorschriften zu unterstützen, welche bei Einrechnung des Aufenthalts, den sie vor der Eingemeindung in der Landgemeinde Cörne gehabt haben, in der erweiterten Stadtgemeinde (§ 10 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz) den Unterstützungswohnsitz erworben haben würden.

Dortmund, den 13. Dezember 1904.

Der Magistrat.
Lichtenberg. de Weldige-Cremer.

Cörne, den 26. September 1904.

Der Gemeindevorsteher.
Schäfer.

Brackel, den 26. September 1904.

Der Amtmann.
Enser.

(Nr. 10585.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1905, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr, Münster i. Westfalen, Cöln, Hannover, Magdeburg, Cassel, Breslau und Posen.

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. bestimme Ich, daß die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr, Münster i. Westfalen, Cöln, Hannover, Magdeburg, Cassel, Breslau und Posen vom 1. April d. J. ab nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung anderweit abgegrenzt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. März 1905.

Wilhelm.

v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Änderungen

der

Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahndirektionen am 1. April 1905.

Eisenbahndirektion	Zugang	Abgang	Bemerkungen
	Bahnstrecken		
Essen a. Ruhr.	—	Wesel-Bocholt-Landesgrenze-Winterswyk	an den Eisenbahndirektionsbezirk Münster i. Westf.
		Büderich-Venlo	an den Eisenbahndirektionsbezirk Cöln.
Münster i. Westf.	Wesel-Bocholt-Landesgrenze-Winterswyk	—	aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Essen a. Ruhr.
Cöln.	Büderich-Venlo	—	aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Essen a. Ruhr.
Hannover.	Stendal-Ülzen, Obisfelde-Salzwedel-Lüchow		aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Magdeburg.
		Hildesheim-Goslar, Hildesheim-Groß-Gleidingen, Braunschweig-Groß-Gleidingen	an den Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg.
Magdeburg.	Hildesheim-Goslar, Hildesheim-Groß-Gleidingen, Braunschweig-Groß-Gleidingen		aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Hannover.
	Börssum-Ringelheim, Ringelheim-Neuekrug		aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Cassel.
		Stendal-Ülzen, Obisfelde-Salzwedel-Lüchow	an den Eisenbahndirektionsbezirk Hannover.
Cassel.	—	Börssum-Ringelheim, Ringelheim-Neuekrug	an den Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg.
Breslau.	—	Benau-Christianstadt, Christianstadt-Grünberg i. Schl.	an den Eisenbahndirektionsbezirk Posen.
Posen.	Benau-Christianstadt, Christianstadt-Grünberg i. Schl.	—	aus dem Eisenbahndirektionsbezirke Breslau.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.